

Vorlage Nr. VI/ 42/2023
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Widmung eines Rundweges im Landschaftsschutzgebiet Rohrniederung (Verlängerung Stubbener Weg)

A Problem

Im Landschaftsschutzgebiet der Rohrniederung ist in der Verlängerung des Stubbener Weg durch das Umweltschutzamt ein neuer Fußgängerweg und damit ein Rundweg hergerichtet worden. Dieser soll der Öffentlichkeit zum Gemeingebrauch zur Verfügung gestellt werden. Die Widmung soll jedoch mit der Beschränkung auf Fußgängerverkehr erfolgen, da der neu geschaffene Weg Belastungen einer Befahrung mit Fahrzeugen aller Art nicht standhalten würde. Der Bestandsweg (im anliegenden Lageplan rot dargestellt) ist noch nicht formell gewidmet und dient der Erschließung anliegender Weideflächen. Daher muss hier eine Befahrung mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen weiterhin ermöglicht werden.

B Lösung

Die im Lageplan (Kartenausschnitt) vom 06.09.2023 dargestellten Verkehrsflächen sind gemäß § 5 Absatz 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) zu widmen. Sie sind der Straßengruppe C zuzuordnen. Die Nutzung des neu angelegten Weges sollte sich auf Fußgängerverkehr beschränken; der Bestandsweg sollte für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr geöffnet bleiben.

C Alternativen

Die Widmung für den Gemeingebrauch entfällt und der Weg verbleibt als Privatstraße.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Der Beschlussvorschlag hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die Geschlechtergerechtigkeit, Klimaschutzziele, Belange von ausländischen Mitbürger/innen, Menschen mit Behinderung oder Belange des Sports sind nicht betroffen. Räumlich ist der Stadtteil Wulsdorf betroffen. Die Stadtteilkonferenz Wulsdorf wird nach erfolgtem Beschluss der Widmung in Kenntnis gesetzt.

E Beteiligung / Abstimmung

Das Amt für Straßen- und Brückenbau, das Bürger- und Ordnungsamt und das Umweltschutzamt werden informiert.

...

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Das Thema eignet sich für die Öffentlichkeitsarbeit. Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

G Beschlussvorschlag

Der im Lageplan (Kartenausschnitt) vom 06.09.2023 dargestellte Weg wird gemäß § 5 Absatz 1 BremLStrG für den Gemeingebrauch gewidmet und der Straßengruppe C zugeordnet. Die Widmung erfolgt für alle zu widmenden Verkehrsflächen mit der Beschränkung auf die Verkehrsart des Fußgängerverkehrs. Die im Lageplan rot dargestellten Teile des Weges sollen darüber hinaus für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr frei sein.

gez.
Schomaker
Stadtrat

Anlagen:

Lageplan (Kartenausschnitt) vom 06.09.2023